

Teilrevision des Alkoholgesetzes

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Alkoholgesetzes wird die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) auf Anfang 2018 in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) integriert. Neben organisatorischen Anpassungen bringt das teilrevidierte Gesetz auch Änderungen mit sich, welche die Herstellung und den Handel mit Spirituosen sowie den Handel mit Ethanol betreffen. Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

Von Susanne Schüpbach, Fachspezialistin Sektion Spirituosen und Ethanol

	EAV (bisher)	EZV (ab 1.1.2018)
Spirituosen		
Kontrolle des Warenflusses	Wird systematisch durch Leiter der Brennereiaufsichtsstellen (BAST) und durch Sektorleiter durchgeführt.	Wird sporadisch durch Betriebsprüfer und Zollfahnder durchgeführt. Keine BAST- und Sektorleiter mehr.
Produktion	Amtliche Abnahme der gewerblichen Spirituoseproduktionen durch BAST- und Sektorleiter.	Keine amtliche Abnahme mehr. Brenner/-innen sind selbst für die Abnahme ihrer Spirituosen verantwortlich. Die Meldung an die EZV erfolgt über das eGov-Portal alco-dec ¹ .
Fehlmengenregelung²	Anspruchsberechtigt sind Steuer- und Verschlusslagerbetriebe. Die EAV berechnet die Fehlmengen nach der Revision der Spirituosenbuchhaltung.	Anspruchsberechtigt sind buchführungspflichtige gewerbliche Kunden und Kundinnen: Sie berechnen die Fehlmengen selber anhand von festen Prozentsätzen. Diese Fehlmengen können sie von steuerpflichtigen Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol zu Trinkzwecken abziehen. Die Meldung an die EZV erfolgt über das eGov-Portal alco-dec.
Kundenkategorien	<ul style="list-style-type: none"> – Inhaber von Steuerlagern – Inhaber von Verschlusslagern – Gewerblicher Produzent – Lohnbrenner – Landwirt – Kleinproduzent – Grosshändler – Importeure 	<p>Die Kategorie Verschlusslager wird abgeschafft. Die weiteren Kategorien werden beibehalten.</p> <p>Inhaber von Verschlusslagern können in andere Kategorie (z.B. Gewerblicher Produzent oder Steuerlager) wechseln.</p>

Bewilligungen	Grosshandel braucht Bewilligung von EAV. – Pflicht zur Nachetikettierung von importierten Spirituosen, braucht eine Bewilligung der EAV.	Für den Grosshandel braucht es keine Bewilligung mehr. Ab dem 1. Januar 2018 gibt es keine Nachetikettierungspflicht mehr für importierte Spirituosen. Somit braucht es auch keine Bewilligung für die Nachetikettierung mehr. Weiterhin gelten jedoch die Bestimmungen der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel.
----------------------	---	---

	EAV (bisher)	EZV (ab 1.1.2018)
Ethanol		
Monopol	Für den Import von Ethanol besteht ein Monopol ³ . Für den Import von Ethanol braucht es eine Einfuhrbewilligung.	Voraussichtlich per 1. Januar 2019 fällt das Monopol und der Ethanolmarkt wird liberalisiert. Sobald der Ethanolmarkt liberalisiert ist, braucht es für den Import von nicht denaturiertem Ethanol eine Verwendungsbewilligung.
Kundenkategorie(n)	– Steuerlager Ethanol – Ethanolbewilligung – Betriebe mit Verwendungsverpflichtung	Nur noch eine Kundenkategorie: Betrieb mit Verwendungsbewilligung (VwB)
Kontrolle	Wird systematisch durch Sektorleiter durchgeführt.	Wird sporadisch durch Betriebsprüfer und Zollfahnder durchgeführt. Keine Sektorleiter mehr.

¹ <https://www.agate.ch/portal/group/alco-dec>

² Mit der Fehlmengenregelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es z.B. bei der Fabrikation, beim Umbrand und beim Abfüllen von Spirituosen zu Verlusten kommt.

³ Unter Ethanol ist im Zusammenhang mit dem Monopol und der Importbewilligung Alkohol mit einer Gradstärke von 80 Prozent oder mehr zu verstehen.

Kontakt für Fragen und weitere Informationen: info@eav.admin.ch